Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

30. Jahrgang

Freitag, 15. November 2024

Nummer 12

Aus dem Inhalt:

- ♦ Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung der Stadtvertretung (Sondersitzung)
- ♦ Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten -Umlegungsbeschluss

Achtung!

Neue Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ab dem 1. Januar 2025

Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch **geschlossen**

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sprechtage des Pflegestützpunktes

dienstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr donnerstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr Ribnitz, Gänsestraße 2

Der Pflegestützpunkt dient als Informations- und Anlaufstelle für ältere Menschen und deren Angehörige zum Thema Pflege. Erreichbar auch telefonisch unter 03831 357-1807 oder 03831 357-1808 bzw. per E-Mail: PflegestützpunktRDG@lk-vr.de

Öffnungszeiten der Kompostieranlage in Körkwitz

November - März:

Di - Fr: 10:00 bis 13:00 Uhr

13:30 bis 16:00 Uhr

Sa: 09:00 bis 14:00 Uhr

Die Kompostieranlage bleibt vom 9. Dezember 2024 bis zum 20. Januar 2025 geschlossen.

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

Nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter: 03821 6090835 oder unter schiedsstelle@ribnitz-damgarten.de

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

10. Dezember 2024, 13:00 - 19:00 Uhr

Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6 (Mit der Bitte um vorherige Terminreservierung)

Alle Gesunden im Alter ab 18 Jahren werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Bitte Termin reservieren. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

nächste Sprechtage der Rentenversicherung Nord

5. Dezember 2024 und 12. Dezember 2024 von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Ribnitz, Zimmer 101

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer: 0381 3390 oder per E-Mail: beratungsstelle-inrostock@drv-nord.de vereinbaren.

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Sondersitzung)

Am 20. November 2024, 18:00 Uhr, findet im Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6, die 3. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Sondersitzung) statt. Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Die Sitzung kann auch im Livestream auf YouTube verfolgt werden (www.ribnitz-damgarten.de/livestream).

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1| Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3| Einwohnerfragestunde
- 4 Aussprache zur Bedeutung und zum Stand des Entwicklungsprojekts "Bernstein-Resort Pütnitz"
- 5| Ortsdurchfahrt Damgarten nicht zusätzlich belasten Baustraße jetzt! (Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft SOZIAL) **RDG/BV/FS-24/072**
- 6 Anfragen/Mitteilungen

nicht öffentlicher Teil

- 7 Veräußerung von Liegenschaften RDG/BV/BA-24/792
- 8 Informationen des Bürgermeisters
- 9 Auskünfte/Mitteilungen
- 10| Schließung der Sitzung

Ribnitz-Damgarten, 15. November 2024 Andreas Gohs, Stadtpräsident

Sitzungsplan der Stadtvertretung für das Jahr 2025

(Änderungen vorbehalten)

<u>Hinweis:</u> Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte den Aushängen bzw. dem Bürgerinformationssystem auf www.ribnitz-damgarten.de

Mi, 26. Februar 2025

Mi, 30. April 2025

Beginn: 18.00 Uhr

Mi, 2. Juli 2025

Beginn: 18.00 Uhr

Mi, 8. Oktober 2025

Beginn: 18.00 Uhr

Mi, 10. Dezember 2025

Beginn: 18.00 Uhr

Umlegungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten Bekanntmachung

Gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss über die Umlegung der Grundstücke im Verfahrensgebiet "Wohnbebauung Sanitzer Straße/Rostocker Landweg", Gemarkung Ribnitz, öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch mit dem Datum vom 15.11.2024 beim Umlegungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten, vertreten durch die Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Petra Zeise, Papendorfer Chaussee 2 in 17309 Pasewalk und deren Produktionsstätte Schillstraße 5 (Altes Rathaus Damgarten) in 18311 Ribnitz-Damgarten sowie Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1 in 18311 Ribnitz-Damgarten (Abtl. Liegenschaften).

Umlegungsbeschluss

(gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung)

Aufgrund des Beschlusses der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 19.08.2020 über die Anordnung der Umlegung gem. § 46 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wurde für das Verfahrensgebiet Bebauungsplan Nr. 103 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Wohnbebauung Sanitzer Straße/Rostocker Landweg" die Umlegung nach §§ 45 -- 79 BauGB mit Datum vom 05.11.2024 durch den Umlegungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in der Bestandskarte dargestellt. In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Ribnitz, Flur 10 einbezogen: 56/9 tlw., 58/3, 60/32 60/34, 60/37, 61/22, 61/23, 110/3 tlw.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung "Wohnbebauung Sanitzer Straße/Rostocker Landweg".

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt dem Umlegungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten, vertreten durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Petra Zeise.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten, vertreten durch den Umlegungsausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten, vertreten durch die Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Petra Zeise, Papendorfer Chaussee 2 in 17309 Pasewalk und deren Produktionsstätte Schillstraße 5 (Altes Rathaus Damgarten) in 18311 Ribnitz-Damgarten, anzumelden. Eine Anmeldung ist auch möglich bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1 in 18311 Ribnitz-Damgarten (Abtl. Liegenschaften).

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist

Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- 1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

- 3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Anderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- 4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Ribnitz-Damgarten beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs.1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Umlegungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten, vertreten durch die Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Petra Zeise, Papendorfer Chaussee 2 in 17309 Pasewalk und deren Produktionsstätte Schillstraße 5 (Altes Rathaus Damgarten) in 18311 Ribnitz-Damgarten sowie der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1 in 18311 Ribnitz-Damgarten (Abtl. Liegenschaften), eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stralsund, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiterführenden prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Grundstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Die Bestandskarte liegt in der Zeit vom 15.11.2024 bis 30.12.2024 öffentlich aus und kann eingesehen werden im Rathaus der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1 in Ribnitz-Damgarten, während der Dienststunden

Montag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Petra Zeise, Papendorfer Chaussee 2 in 17309 Pasewalk und deren Produktionsstätte Schillstraße 5 (Altes Rathaus Damgarten) in 18311 Ribnitz-Damgarten während der Dienstzeit nach vorheriger telefonischer (03821 8154120) oder elektronischer Anmeldung (zeise@vermessung-zeise.de).

Eine Einsichtnahme in das Bestandsverzeichnis kann nur mit Nachweis des berechtigten Interesses erfolgen.

Ribnitz-Damgarten, 15. November 2024

H. Schröder

Vorsitzender des Umlegungsausschusses